

**Amt für Brandschutz, Recht und öffentliche Ordnung**

**Anfrage der CDU-Ratsfraktion vom 03.12.2023 zum HFA am 05.12.2023**

Die Verwaltung hatte bereits zum Ausschuss für Umwelt und Mobilität am 15.08.2023 eine fast gleiche Anfrage des Seniorenbeirates wie folgt beantwortet:

*Beantwortung der Anfrage des Seniorenbeirats zum Parken von E-Autos auf oberirdischen Parkplätzen mit Parkscheinautomat:*

*Die Verwaltung hatte mit Sitzungsvorlage Nr. 32/026/20022 zum Ausschuss für Umwelt und Mobilität am 22.11.2022 und nachfolgend Haupt- und Finanzausschuss und Rat u.a. vorgeschlagen, den nachstehenden Text in die Parkscheingebührenordnung aufzunehmen, um eine eindeutige rechtliche Regelung zum Parken von Elektrofahrzeugen auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Haan zu schaffen:*

***Von der Entrichtung der Parkgebühr bis zu der ausgewiesenen Höchstparkdauer sind Elektrofahrzeuge befreit, die nach den Bestimmungen des „Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge“ (Elektromobilitätsgesetz) und der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) gekennzeichnet sind und eine Parkscheibe ausgelegt ist, die auf den Beginn der Parkzeit verweist.***

*Nach dem eine einvernehmliche Lösung im Fachausschuss und im HFA nicht gefunden werden konnte, wurde der Beschluss schließlich zurückgestellt, weil seitens der GAL-Fraktion angekündigt wurde, einen neuen Antrag zu diesem Thema vorzulegen (sh. Niederschrift zum Haupt- und Finanzausschuss am 06.12.2022). Ein solcher Antrag liegt bisher nicht vor.*

*Dies bedeutet, dass derzeit Elektrofahrzeuge nicht kostenlos parken dürfen. Gleichwohl akzeptiert die Verwaltung derzeit auch weiterhin Elektrofahrzeuge auf den entsprechenden Stellplätzen an Ladesäulen während des Ladevorgangs ohne Entrichtung der Parkgebühren, weil dies nicht als Parkvorgang betrachtet wird.*

zu1)

Seitens des Rates der Stadt Haan wurde mit Erlass der Parkscheingebührenordnung in der derzeit gültigen Fassung eine generelle Parkgebührenpflicht für die in der Gebührenordnung ausgewiesenen Bereiche normiert. Die Entscheidungskompetenz über die Gebührenerhebung bzw. den Verzicht hierauf liegt mithin beim Rat. Um dem zu entsprechen, hatte die Verwaltung vorgeschlagen, in die Parkscheingebührenordnung den Tatbestand zur Kostenfreiheit von E-Fahrzeugen aufzunehmen. Ein solcher Beschlussfassung existiert bisher nicht und sollte im zuständigen Fachausschuss UMA am 22.11.2022 nachgeholt werden. Der Beschluss kam jedoch nicht zustande, weil die GAL-Fraktion einen eigenen Antrag einbringen wollte. Dies ist bis heute nicht geschehen.

zu 2)

Eine der Beschlusslage des Rates entsprechende Regelung gab es - wie ausgeführt - bisher nicht. Bei der Umsetzung der vom Rat beschlossenen Gebührenordnung, die keine Ausnahme für E-Fahrzeuge enthält, handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

zu3)

Der Fachausschuss UMA wurde am 22.11.2022 beteiligt.

zu 4)

Bei „weitreichenden“ Änderungen werden in einer 14-tägigen Übergangsphase kostenfrei sog. „Glück gehabt-Verwarnungen“ verteilt. Anschließend kann erwartet werden, dass die Verkehrsteilnehmenden ausreichend über die Änderungen informiert sind. Es kann nicht erwartet werden, dass getroffene Verkehrsregelungen unendlich fortgelten. Vielmehr müssen sich die Verkehrsteilnehmenden regelmäßig über ggf. eingetretene Änderungen regelmäßig informieren.